Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 8

Artikel: Gewerbestand und Kriegsmassnahmen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576545

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 5. Alle Abfälle, welche sich bei der Verarbeitung von Aluminium ergeben, sind den betreffenden Walzwerken zu einem vom Politischen Departemente zu bestimmenden Preise abzuliefern, sofern sie nicht im eigenen Betriebe verarbeitet werden und das Politische Departement die Bewilligung von Ausnahmen nicht für geboten hält. Die Walzwerke sind gehalten, die Abfälle innerhalb der festgesetzten Preisgrenze anzunehmen. Eine Aufspeicherung von Abfällen ist nicht gestattet.

Der Engrosverkauf von Altaluminium und Sammelfolien ist an die Bewilligung der Aluminium-Kontrolle gebunden.

Art. 6. Wer diesem Beschluß oder den vom Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 gebüßt oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besondern Fällen kann außerdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Art. 7. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 8. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 6 hiervor, in jedem einzelnen Übertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Buße bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bußenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden. Das Politische Departement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 9. Soweit der Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen sich auf Aluminiumabfälle und Altaluminium bezieht, wird derselbe aufgehoben.

Art. 10. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

* * *

Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten und Abfällen von Aluminium

(Verfügung des schweizerischen Politischen Departements vom 11. Mai 1917.)

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1917 über den Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium wird verfügt:

1. Die Kontrolle über den Verkauf von Aluminium, Aluminium Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium wird von der „Schweizerischen Aluminium-Kontrolle" in Bern ausgeübt.

2. Den Kontrollorganen des Politischen Departements ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen sowie Zutritt zu den Fabrik- und Lagerräumen zu gewähren.

3. Die Zuteilung des Aluminiums an die inländischen Betriebe erfolgt durch die genannte Kontrollstelle, wobei Lieferungen zur Erstellung von Fabrikaten für den Gebrauch im Inlande in erster Linie zu berücksichtigen sind. Der genannten Kontrollstelle ist auch das Dispositionsrecht betreffend die Halbfabrikate vorbehalten.

4. Jeder Verkauf von Aluminium in Barren und jede größere Bestellung oder Lieferung von Blech, Draht, Stangen, Röhren und dergleichen Halbfabrikaten ist der Aluminium-Kontrolle zur Genehmigung zu unterbreiten. Von sämtlichen Fakturen ist ihr eine Preßkopie zuzustellen.

5. Der Höchstpreis für gewöhnliches Rohaluminium von 98/99 % wird auf Fr. 4.80 per kg festgesetzt, mit einem Zuschlag von 10 Rp. per kg für H-Barren, 20 Rp. für I-Barren und 30 Rp. für Barren von besonderer Reinheit (99/100 %).

6. Abfälle, welche nicht im eigenen Betrieb verwendet werden, müssen zu folgenden Höchstpreisen an dasjenige Walzwerk, welches das Halbfabrikat geliefert hat, abgegeben werden:

Abfälle von Reinaluminium: a) saubere Blechabfälle Fr. 4.25; b) Drehspäne, Folienabfälle Fr. 4.—.

Abfälle von Aluminium-Legierungen von mindestens 85 % Reingehalt: a) Guß Fr. 3.70; b) Späne Fr. 3.—.

Der Höchstpreis für Altaluminium beträgt Fr. 4.—.

Der Höchstpreis für Halbfabrikate beträgt Fr. 1.— per kg mehr als der Höchstpreis für das entsprechende Rohaluminium.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1917 bestraft.

Gewerbestand und Kriegsmaßnahmen.

Im Jahresbericht des Schweiz. Gewerbevereins wird über diesen Gegenstand bemerkt, daß die berufenen Wirtschaftsverbände des gewerblichen Mittelstandes nicht immer oder oft nur in ungenügender Weise zur Vorberatung oder Mitarbeit bei Maßnahmen für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Volkswirtschaft beigezogen worden sind, während anderseits die Wirtschaftsverbände des Großkapitals, der Großindustrie, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft und auch der Arbeiterschaft viel besser berücksichtigt worden sind. Der Gewerbeverein glaubt verlangen zu dürfen, daß er künftig in solchen auch für den Handwerker-, Gewerbe- und Kleinhandelsstand wichtigen Fragen, der wirtschaftlichen Bedeutung des Mittelstandes entsprechend, besser gehört werde. Dabei will er die schwierige Aufgabe nicht verkennen, die den Behörden obliegt, in diesen außerordentlichen Zeiten den verschiedenartigen Interessen und Ansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Der Mangel an Arbeitskräften und der andauernde Militärdienst veranlaßte viele Sektionen oder deren Mitglieder, die Fürsprache der Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins bei den zuständigen Militärbehörden um Befreiung oder Beurlaubung von Dienstpflichtigen nachzusuchen. In den meisten Fällen konnte ein verständnisvolles Entgegenkommen der Generaladjutantur konstatiert werden.

Zur Förderung der Arbeitsbeschaffung für das Handwerk wurde im Januar 1916 das eidgen. Militärdepartement darauf aufmerksam gemacht, in welch vorbildlicher Weise und in welchem Umfange die kriegführenden Staaten das Handwerk bei Armeelieferungen berücksichtigen, und um ein gleiches Vorgehen ersucht.

Mancherlei Verhandlungen der Zentralleitung mit Behörden befaßten sich ferner mit der Beschaffung der für Gewerbe und Detailhandel notwendigen Roh- und Hilfsstoffe, Lebens- und Genußmittel und mit der bessern Berücksichtigung der von unsern Sektionen organisierten Einkaufs-Genossenschaften gegenüber den Grossisten und Konsumgenossenschaften. Die Zentralleitung beteiligte sich ferner an Vorschlägen für die Bestellung der Kommissionen für die Beschäftigung der Internierten und mit der Untersuchung von Beschwerden eines Berufsverbandes, daß einzelne Internierte zum Schaden der ansäßigen Gewerbe beschäftigt werden — Beschwerden,

die sich bei genauer Information an zuständiger Stelle als unrichtig erwiesen. Anderseits konnte sie auch einigen Gewerben, welche Mangel an Arbeitskräften haben, durch die bestellten Kommissionen berufskundige Internierte zuwenden.

Mit der unerhörten Preissteigerung aller Lebensmittel, welche jeden Haushalt, namentlich aber die unbemittelten Volksklassen empfindlich drückt, wachsen auch die Anforderungen der unselbständig Erwerbenden auf eine angemessene Erhöhung ihres Einkommens. Von Behörden und privaten Arbeitgebern werden stetsfort große Opfer gebracht zur Hebung des allgemeinen Notstandes. Im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß in solch ernsten Zeiten jeder des andern Last mittragen solle, sind den Beamten, Angestellten und Arbeitern fast überall Besoldungs- und Lohnerhöhungen gewährt worden. Auch haben manche Berufsverbände die vereinbarten Lohntarife entsprechend erhöht.

Da jedoch von einigen Gewerkschaften sehr weitgehende und kaum erfüllbare Ansprüche auf Erhöhung der Lohntarife oder auf Gewährung von Teuerungszulagen gestellt wurden, hielt es der leitende Ausschuß für angezeigt, sich ein Bild über den Umfang der gewährten Lohnerhöhungen zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wurden die Sektionen mittelst Kreisschreiben eingeladen, die in ihrem Vereinsgebiete von Behörden, Betriebsleitungen oder Berufsverbänden seit Jahresfrist gewährten Besoldungs- und Lohntariferhöhungen oder Teuerungszulagen bekannt zu geben.

Diese Umfrage hatte trotz der gestellten kurzen Frist einen befriedigenden Erfolg. Bis Ende des Jahres gingen 130 Antworten ein. Die Ergebnisse boten ein schönes Bild der Opferwilligkeit der Behörden wie der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und ihrem guten Willen, der Arbeiterschaft bestmöglich entgegenzukommen.

Mit der Kriegslage eng verknüpft war auch die Mitwirkung bei der Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses zum Handwerk und bei der Lösung der Frage, wie der Überfremdung vieler Handwerke und Gewerbe durch Ausländer abgeholfen werden könnte; ferner die Organisation einer sachkundigen Berufsberatung; die Fürsorge für die vermehrte Ausbildung von Arbeitskräften in staatlichen Werkstätten und dergleichen mehr.

Der Bericht knüpft an diese Übersicht folgende Betrachtungen: „Diese und manch andere wirtschaftliche Folgen des Krieges haben hoffentlich unsern Staatsmännern und Wirtschaftspolitikern die Erkenntnis verschaft, wie viele längst angestrebte Mittel zur Förderung der Leistungsfähigkeit unserer Erwerbsstände bisher unbeachtet geblieben sind, daß manche Säumnis und Unterlassung sich nun bitter fühlbar macht und daß der künftigen Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik nach dem Kriege mannigfache neue Aufgaben warten, die man beizeiten erwägen und durchberaten sollte. Viele dieser neuen Aufgaben werden auch dem Gewerbestand in vermehrtem Maße zu raten und zu handeln geben. Er wird sie um so besser und rascher lösen können, je mehr es ihm gelingt, seine noch lückenhafte Organisation auszubauen."

Verbandswesen.

Der zürcherisch kantonale Handwerks- und Gewerbeverein hat dem Volksbl. von Meilen" zufolge einstimmig beschlossen, der nächsten Delegierten-Versammlung die Schaffung eines kantonalen Sekretariates vorzuschlagen und jetzt schon die Schritte zur Finanzierung dieser Neuerung einzuleiten.

Kantonal-bernischer Gewerbetag. In Lyß fand am 20. Mai unter dem Vorsitz von Külling (Biel) der kantonal-bernische Gewerbetag statt. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt und als neuer Vorort Burgdorf, mit Buchdrucker Baumgartner als Kantonalpräsident, gewählt. Der Verband zählt 45 Sektionen mit 5676 Mitgliedern. Es wurde ein Aktionsprogramm zuhanden der Sektionen aufgestellt.

Arbeiterbewegungen.

Das staatliche Einigungsamt von Basel-Stadt veröffentlicht folgende Bekanntmachung betreffend einen Nachtrag zum Gipservertrag. Zwischen dem Gipsermeister-Verband Basel und dem Zentralverband der Maler und Gipser, Sektion Basel, Gipser, ist folgender Nachtrag zum fünfjährigen Arbeitsvertrag vom April 1913 vereinbart und dem Einigungsamt zur Kenntnis gebracht worden:

1. Der Stundenlohn für einen Gipser beträgt 85 Cts, die Teuerungszulage 35 Cts. für einen Arbeitstag und 20 Cts. für einen halben Tag.
2. Diese Lohnerhöhung gilt vom 1. Mai 1917 an bis zum Ablauf des gegenwärtigen Arbeitsvertrages.
3. Die Sektion Basel, Gipser, des Zentralverbandes der Maler und Gipser verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß im Gipsergewerbe auf dem Platze Basel zu keinen andern, als zu den im Vertrage und im vorliegenden Nachtrage festgelegten Bedingungen gearbeitet wird.

Basel, den 14. Mai 1917.

Verschiedenes.

Krankenversicherung. Am vorletzten Samstag tagte in Bern unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Rüfenacht, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, die vom Volkswirtschaftsdepartement im Hinblick auf die Einführung der Krankenversicherung eingesetzte Kommission. Sie behandelte eine Anzahl Fragen der Vollziehung des Bundesgesetzes, so die Anträge der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern über den Tarif und die Vergütung des Mühewalts der für die Anstalt tätigen anerkannten Krankenkassen, die Umschreibung der für die Berechnung der Gebirgszuschläge in Betracht fallenden Kassenmitglieder, die Bedingung betreffend die Verwendung der Gebirgszuschläge durch die Krankengeldkassen, die Durchführung des Verbotes der Überversicherung und die Berechnung der Krankenpflegetage erwerbsfähiger Patienten. Für die Behandlung von Detailfragen, die in der Plenarsitzung nicht erschöpfend besprochen werden konnten, wurde eine Subkommission bestellt. Die Kommission befaßte sich eingehend mit dem vom Bundesamte für Sozialversicherung angeregten Ausbau der Sozialversicherung. Die Prüfung der Frage, ob die Anstrebung dieses Ausbaues zurzeit Aussicht auf Erfolg habe, auf welche Gebiete er sich gegebenen Falles erstrecken solle, und wie die Mittel dafür beschafft werden können, wurden einer Spezialkommission übertragen. Die Behandlung der weitern vom Bundesamte aufgeworfenen Fragen nach der Zweckmäßigkeit, Zulässigkeit und Art der Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen durch die Krankenkassen wurde wegen vorgerückter Zeit auf eine spätere Sitzung verschoben.

Gasversorgung am rechten Zürichseeufer. Am 14. Mai 1917 ist infolge der verdankenswerten, tatkräftigen Intervention des zürcher. Regierungsrates eine Verständigung zwischen den Konzessionsgemeinden und dem Gaswerk Meilen A.-G. zustande gekommen. Diese Verständigung hat folgenden Wortlaut: